

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	31.10.2014
Bearbeiter:	Jörg Lorenz	Vorlage Nr.:	2014/539

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

### Betreff:

Geplantes Naturschutzgebiet "Neuenburger Holz"

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Wie bereits mit der Vorlage „2014/444 -Geplantes Naturschutzgebiet Neuenburger Holz und Landschaftsschutzgebiet Umgebung Neuenburger Holz mitgeteilt, beabsichtigt der Landkreis Friesland auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass Natura 2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind, die Flächen des Naturschutzgebietes „Neuenburger Urwald“ und große Teile des Landschaftsschutzgebietes „Neuenburger Holz“ in einem neu auszuweisenden und 721 ha großen Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ zu vereinen und damit die vorgenannte Entscheidung umzusetzen.

Die Verbote und Freistellungen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes (§§ 4 und 5 der bisherigen LSG-Verordnung-Anlage 3) finden sich in den Schutzbestimmungen, Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte (§§ 3 - 5 der neuen NSG-Verordnung) wieder.

Darüberhinausgehend wird das Betreten des Bereiches jedoch auf die ausgewiesenen Wege beschränkt.

Betrachtet man die Einschränkungen für die Landwirtschaft, so findet sich in der bisherigen Verordnung zum LSG bereits die Formulierung, dass ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung weitergeführt werden können.

Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in der Verordnung zum NSG wieder; nach § 4 Abs. 1 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt.

Allerdings gibt es hierzu zahlreiche Einschränkungen; nicht der Freistellung unterliegen die Umwandlung von Grünland in Ackerland bzw. die ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland, die Wasserstandsabsenkung, die Veränderung des Bodenreliefs sowie das Anlegen von Erdsilos oder Feldmieten.

Für landwirtschaftliche Flächen, die im Eigentum des Landes oder der öffentlichen Hand stehen, gibt es darüberhinausgehende Einschränkungen.

Auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt.

Ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung gibt es auch hier zahlreiche Sachverhalte, die der Freistellung nicht unterliegen.

Auf Seite 7 der Begründung zum NSG „Neuenburger Holz“ wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen auf Grund der Verordnung über Geldzahlungen (Erschwernisausgleich) ausgeglichen werden können.

Auch im Hinblick auf den Abbau von Rohstoffen („Lauenburger Ton“) enthält die Verordnung zum NSG „Neuenburger Holz“ ähnliche Vorgaben, wie dies bereits im LSG FRI 111 der Fall war.

So ist der Abbau der obersten Verwitterungsschicht nach wie vor zulässig; der Abbau tiefer gelegener Vorkommen war auch bereits im LSG FRI 111 unzulässig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Beschlussvorschlag**

ohne

Meinen  
Bürgermeister

### **Anlagen**

1. Schreiben des LK Friesland
2. Begründung NSG WE 64
3. Verordnung NSG WE 64
4. Karte 1 und 2 NSG
5. Vergleich Fläche alt und neu NSG